

Geschäftsnummer:
13 StVK 156/16



1261, 25/10.

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 02. September 2016

Strafvollstreckungsverfahren gegen

Thomas Meyer-Falk

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

1. Die Verfügung der JVA Freiburg vom 02.05.2016, nach welcher dem Antragsteller der Besitz eines ihm vom Mitinsassen S. geschenkten Stuhls versagt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 300 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist in der JVA Freiburg zum Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Ihm wurde von dem dortigen Mitinsassen ein Stuhl geschenkt. Hintergrund der Schenkung war wohl die Verlegung des Mitinsassen in den halboffenen Vollzug. Am 02.05.2016 beantragte der Antragsteller, ihm den Besitz des Stuhls in seinem Zimmer zu gestatten. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Mitgefangene dürfe nichts hinterlassen und müsse alle Möbel mitnehmen.

Mit Schreiben vom 04.05.2016 beantragt der Antragsteller, die am 02.05.2016 mündlich eröffnete Verfügung der JVA Freiburg aufzuheben und die JVA Freiburg zu verpflichten, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden, hilfsweise – sollte die Kammer Spruchreife annehmen – die JVA zu verpflichten, dem Antragsteller zu gestatten den Stuhl im Zimmer zu besitzen.

Die JVA Freiburg beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass gemäß der Hausordnung Ziffer 11, letzter Spiegelstrich, 1. Satz das Ersuchen abgelehnt wurde.

In der Hausordnung der Abteilung für Sicherungsverwahrung ist unter Ziffer 11 die Beschaffung eigener Möbel geregelt. Der Erwerb darf nur beim zuverlässigen Fachhandel erfolgen. Eine Beschaffung von Antiquitäten oder von sonst gebrauchten Möbeln ist nicht zulässig. Vor allem ist unter dem vorletzten Spiegelstrich geregelt, dass Möbel nicht übertragbar sind.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die angefochtene Verfügung vom 02.05.2016 ist rechtswidrig.

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung über die Ausstattung eines Zimmers in der Sicherungsverwahrung ist § 17 JVollzGB V BW. Danach dürfen Sicherungsverwahrte in an-

gemessenem Umfang ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch dürfen die Übersichtlichkeit des Zimmers sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

Demgegenüber kann die Hausordnung der Abteilung für Sicherungsverwahrte keine selbstständige Rechtsgrundlage sein. Die in der Hausordnung konkretisierten Beschränkungen müssen aus anderen Vorschriften, hier als § 17 JVollzGB V BW, begründet sein. Sie kann gesetzlich eingeräumtes Ermessen konkretisieren.

Vorliegend ist die angefochtene Verfügung bereits deshalb aufzuheben, da nicht ersichtlich wird, inwiefern die JVA die Voraussetzung des § 17 JVollzGB bei ihrer Entscheidung bedacht hat und ihr Ermessen ausgeübt hat.

2. Eines gesonderten Ausspruchs über die Verpflichtung der JVA zur erneuten Entscheidung bedarf es nicht, da nach der Aufhebung der angefochtenen Verfügung diese ohne Bescheid ist.

3. Die Sache ist nicht spruchreif, da es – neben der Aufklärung des Sachverhaltens (Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der JVA durch die Anschaffung eines gebrauchten Stuhls durch den Antragsteller) – auch der vorgängigen Ausübung des Ermessens der JVA bzw. der Ausfüllung der Beurteilungsspielräume bedarf.

4. Die Kostenentscheidung folgt § 121 Abs. 4 StVollzG.

M

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

T

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

